

Reglement

über die Vergabe der Label «Spin-Off University of St.Gallen» und «Startup University of St.Gallen» [R Spin-Off & Startup Label]

vom 10. Dezember 2024 (Stand: 1. Januar 2025)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf

Art. 40 Abs. 2 Bst. a des Universitätsstatuts¹

als Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemein

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Vergabe der Label «Spin-Off University of St.Gallen» und «Startup University of St.Gallen» sowie die Rechte und Pflichten der HSG Spin-Offs und HSG Startups.

² Die Labelvergabe erfolgt durch die Universität. Institute der Universität können keine Label vergeben.

Art. 2 Definitionen

¹ Angehörige der Universität im Sinne dieses Reglements sind oder waren Studierende, Doktorierende, Post-Docs, Dozierende, Lehrbeauftragte sowie Mitarbeitende der Universität St.Gallen.

² Eine Gründerin oder ein Gründer ist eine Person, der das Unternehmen zu Teilen oder vollumfänglich gehört und die im Unternehmen eine zentrale Organfunktion ausübt.

³ Ein HSG Spin-Off ist ein von der Universität unabhängiges Unternehmen, dem das Label «Spin-Off University of St.Gallen» vergeben wurde.

⁴ Ein HSG Startup ist ein von der Universität unabhängiges Unternehmen, dem das Label «Startup University of St.Gallen» vergeben wurde.

⁵ Ein Wissens-, Innovations- und Technologietransfer findet in der Kommerzialisierung von theoretischem Wissen, innovativen Technologien oder forschungsbasierten Methoden aus der Universität durch eine Unternehmensgründung statt.

II. Anerkennung

Art. 3 Voraussetzungen für das Label «Spin-Off University of St.Gallen»

¹ Ein Unternehmen kann das Label «HSG Spin-Off University of St.Gallen» erhalten, wenn es die Voraussetzungen gemäss dieser Bestimmung kumulativ erfüllt.

² Das Unternehmen:

- a) ist eine juristische Person;

¹ sGS 217.15; abgekürzt US.

- b) kommerzialisiert an der Universität in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder im sonstigen Betrieb entstandenes Know-how, Innovation, Technologie und/oder Software;
- c) wurde durch Angehörige der Universität (mit-)gegründet. Angehörige müssen einen Bezug zum Know-how, zur Innovation, zur Technologie und/oder zur Software gemäss Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung haben;
- d) hat einen in sich schlüssigen Geschäftsplan und ein nachhaltiges Geschäftsmodell;
- e) kann eine mindestens 12-monatige Aktivität nachweisen;
- f) konkurrenziert mit seinen Aktivitäten jene der Universität oder deren Institute nicht.

³ Es findet ein Wissens- und Technologietransfer im Sinne von Art. 2 Abs. 5 dieses Erlasses statt.

⁴ Mindestens eine der Gründerinnen oder einer der Gründer ist oder war Angehörige oder Angehöriger der Universität im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses, wobei die Angehörigkeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

⁵ Dozierende dürfen an einem Unternehmen mit maximal 20 Prozent beteiligt sein. Sind mehrere Dozierende an einem Unternehmen beteiligt, ist eine gesamte Beteiligung für die Dozierenden auf höchstens 30 Prozent zu beschränken.

⁶ Dozierende können für einen Zeitraum von maximal drei Jahren operativ im Unternehmen tätig sein. In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor diese Frist um maximal ein Jahr verlängern.

⁷ Die Gründerin oder der Gründer sowie ein allfälliges Gründerteam demonstrieren unternehmerisches Denken und Handeln.

⁸ Der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert voraussichtlich im Fall eines Erfolgs des Unternehmens.

Art. 4 Voraussetzungen für das Label «Startup University of St.Gallen»

¹ Ein Unternehmen kann das Label «Startup University of St.Gallen» erhalten, wenn es die Voraussetzungen gemäss dieser Bestimmung kumulativ erfüllt.

² Das Unternehmen:

- a) ist eine juristische Person;
- b) hat ein innovatives und skalierbares Geschäftsmodell;
- c) hat einen in sich schlüssigen und nachhaltigen Geschäftsplan;
- d) kann eine mindestens 12-monatige Aktivität nachweisen;
- e) konkurrenziert mit seinen Aktivitäten jene der Universität oder deren Institute nicht.

³ Mindestens eine der Gründerinnen oder einer der Gründer ist oder war Angehörige oder Angehöriger der Universität im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses.

⁴ Dozierende dürfen an einem Unternehmen mit maximal 20 Prozent beteiligt sein. Sind mehrere Dozierende an einem Unternehmen beteiligt, ist eine gesamte Beteiligung für die Dozierenden auf höchstens 30 Prozent zu beschränken.

⁵ Dozierende können für einen Zeitraum von maximal drei Jahren operativ im Unternehmen tätig sein. In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor diese Frist um maximal ein Jahr verlängern.

⁶ Die Gründerin oder der Gründer sowie ein allfälliges Gründerteam demonstrieren unternehmerisches Denken und Handeln.

Art. 5 Melde- und Bewilligungspflichten

¹ Dozierende sind verpflichtet, Interessenbindungen und mögliche Interessenskonflikte zwischen ihrem Engagement im Unternehmen und ihrer Tätigkeit an der Universität gemäss den universitären Richtlinien offenzulegen respektive bewilligen zu lassen.

² Sofern eine Bewilligung der Nebenbeschäftigung notwendig ist, ist die Bewilligung durch das zuständige Organ dem Antrag beizulegen.

Art. 6 Verfahren

¹ Anträge sind mittels Antragsformulars und mit den erforderlichen Unterlagen an das Service Center Entrepreneurship & Innovation zu richten.

² Das Service Center Entrepreneurship & Innovation kann weitere Unterlagen (insbesondere Businessplan, Cap Table, Dokumente mit Bezug auf Immaterialgüterrechte, Publikationen) verlangen, sofern sie dem Antrag gemäss Antragsformular nicht zwingend beizulegen sind und stellt dabei die Vertraulichkeit sicher.

Art. 7 Entscheid

¹ Das Erfüllen der Voraussetzungen für die Labelvergabe wird durch das Service Center Entrepreneurship & Innovation als zuständige Stelle geprüft und beurteilt. Das Service Center Entrepreneurship & Innovation spricht eine Empfehlung zuhanden der Prorektorin oder des Prorektorats Innovation & Qualität aus.

² Die Vergabe oder Ablehnung eines Labels erfolgt durch das Prorektorat Innovation & Qualität. Das Service Center Entrepreneurship & Innovation informiert die Antragstellenden über den Entscheid.

³ Es besteht kein Anspruch auf Vergabe des Labels.

⁴ Die Vergabe oder Ablehnung wird nicht begründet. Ein ablehnender Entscheid kann nicht angefochten werden.

III. Leistungen, Verwendung, Entzug

Art. 8 Geistiges Eigentum

¹ Die Rechte der Angehörigen der Universität an urheberrechtlich geschützten Werken und Dienstleistungen richten sich nach dem US.

² Die Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke und Dienstleistungen der Universität bedarf einer Lizenzvereinbarung.

Art. 9 Leistungen

¹ Gründerinnen und Gründer von HSG Spin-Offs oder HSG Startups, welche Angehörige der Universität sind oder waren:

- a) werden in einen exklusiven Kreis von «HSG Entrepreneurs» aufgenommen, und;

- b) werden in einer öffentlich zugänglichen Liste der HSG Entrepreneurs aufgeführt, und;
- c) erhalten Zugang zu den Beratungsmöglichkeiten des Service Center Entrepreneurship & Innovation gemäss vorhandener Kapazitäten.

² HSG Spin-Offs und HSG Startups erhalten mediale Aufmerksamkeit durch Print- und Internetmedien sowie durch interne Berichte nach Massgabe der Universität.

Art. 10 Verwendung des Logos

¹ Nach erfolgter Vergabe eines Labels ist das Unternehmen berechtigt, im Schriftgut und auf Publikationen das Label «[Unternehmen XY], Spin-Off University of St.Gallen» oder das Label «[Unternehmen XY], Startup University of St.Gallen» zu führen und das jeweilige Logo zu verwenden, solange das Unternehmen noch existiert und als solches erkennbar ist.

² Das HSG Spin-Off oder HSG Startup verpflichtet sich, ausschliesslich das von der Universität zur Verfügung gestellte Logo in unveränderter Form zu verwenden. Die Verwendung wird in einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

³ Der Eintrag der Bezeichnung «Spin-Off University of St.Gallen» oder «Startup University of St.Gallen» als Zusatz im Handelsregister oder die Verwendung der Bezeichnung oder des Logos als Bestandteil einer eigenen Marke sind unzulässig.

⁴ Eine Verwendung des Logos der Universität ist nicht erlaubt. Jede Verwendung des Logos «Universität St.Gallen» oder «University of St.Gallen» muss vorgängig bei der zuständigen universitären Stelle beantragt und von dieser explizit bewilligt werden.

⁵ Die HSG Spin-Offs und HSG Startups verpflichten sich zur Teilnahme an der jährlichen Berichterstattung und Erhebung durch das Service Center Entrepreneurship & Innovation.

Art. 11 Änderungen in Bezug auf das Unternehmen

¹ Wesentliche Änderungen eines Unternehmens mit einem Label müssen dem Service Center Entrepreneurship & Innovation mitgeteilt werden.

² Wesentliche Änderungen sind beispielsweise:

- a) Änderungen, die die Voraussetzungen für die Vergabe des Labels tangieren;
- b) Neugründungen;
- c) Änderungen des Unternehmenszwecks;
- d) Übernahmen des HSG Spin-Offs oder des HSG Startups durch ein anderes Unternehmen;
- e) Namensänderungen.

³ Nimmt das HSG Spin-Off oder das HSG Startup den Namen des akquirierenden Unternehmens an, verfällt der Anspruch auf die Verwendung des HSG Spin-Off Labels und Spin-Off Logos.

⁴ Das Service Center Entrepreneurship & Innovation beurteilt, ob eine wesentliche Änderung vorliegt und ob das Unternehmen das Verfahrens nach Art. 6 dieses Erlasses erneut durchlaufen muss.

Art. 12 Entzug

¹ Das Prorektorat Innovation & Qualität kann dem HSG Spin-Off oder HSG Startup das Label entziehen. Ein Entzug ist insbesondere möglich, wenn:

- a) die rechtlichen Vorgaben der Universität nicht eingehalten werden;
- b) die Voraussetzungen für die Vergabe des Labels nicht mehr erfüllt sind;
- c) ein rufschädigendes Geschäftsgebahren festgestellt wird;
- d) die Aktivitäten des HSG Spin-Offs oder HSG Startup jene der Universität oder deren Institute konkurrieren;
- e) seitens des HSG Spin-Offs oder HSG Startup der Eindruck erweckt wird, Teil der Universität zu sein;
- f) aus der Aktivität von Angehörigen der Universität beim HSG Spin-Off oder HSG Startup Interessenkonflikte entstehen;
- g) die Vergabe der Label gemäss den rechtlichen Vorgaben der Universität generell eingestellt wird.

² Das HSG Spin-Off oder HSG Startup wird vor dem Entscheid eines allfälligen Entzugs angehört.

³ Der Entscheid kann nicht angefochten werden.

Art. 13 Verzicht

¹ Das HSG Spin-Off oder das HSG Startup kann jederzeit auf sein Label verzichten. Es teilt dies durch eine einfache Mitteilung an das Service Center Entrepreneurship & Innovation mit.

B. Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

Art. 14 Anträge

¹ Anträge auf Vergabe des Labels «Spin-Off University of St.Gallen», welche vor der Inkraftsetzung dieses Erlasses eingereicht wurden, werden gemäss der Richtlinie für die Vergabe des Labels «Spin-Off University of St.Gallen» vom 28. Februar 2017 beurteilt. Es steht den Antragstellenden frei, innerhalb von drei Monaten nach Inkraftsetzung dieses Erlasses dem Antrag zurückzuziehen und einen neuen Antrag nach diesem Erlass zu stellen.

Art. 15 HSG Spin-Offs

¹ HSG Spin-Offs, welche das Label gestützt auf der Richtlinie für die Vergabe des Labels «Spin-Off University of St.Gallen» vom 28. Februar 2017 erhalten haben, müssen keinen erneuten Antrag einreichen.

² HSG Spin-Offs, welche das Label bereits erhalten haben, werden erneut geprüft. Der Entzug richtet sich nach diesem Erlass.

II. Aufhebung anderer Erlasse

Art. 16 Aufhebung

¹ Die Richtlinie für die Vergabe des Labels «Spin-Off University of St.Gallen» vom 28. Februar 2017 wird aufgehoben.

III. Vollzugsbeginn

Art. 17 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass tritt am 10. Dezember 2024 in Kraft und wird ab 10. Dezember 2024 angewendet.

Änderungen**gemäss Beschluss des Senatsausschusses**

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
10. Dezember 2024	Totalrevision	1. Januar 2025